

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der Ziegler Gabelstapler GmbH (im Folgenden bezeichnet: ZIEGLER) gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen (im Folgenden bezeichnet: AMB).
2. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen AMB abweichende Bedingungen des Mieters werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsinhalt, es sei denn ZIEGLER stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
3. Die AMB gelten auch dann, wenn ZIEGLER in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Mieters die Vermietung vornimmt.
4. Alle Vereinbarungen zwischen ZIEGLER und dem Mieter, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Soweit Vereinbarungen der Parteien Bestimmungen enthalten, die von den AMB abweichen, gehen die individuell vereinbarten Vertragsregeln diesen vor.
5. Die AMB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
6. Steht ZIEGLER mit dem Mieter in laufenden Geschäftsbeziehungen, so gelten diese AMB für alle künftigen Verträge mit dem Mieter, soweit nicht bei Vertragsschluss andere Bedingungen einbezogen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote von ZIEGLER sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von ZIEGLER erklärt wurde.
2. Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietgegenstandes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Mietgegenstandes in Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in vor dem Mietvertragsangebot liegenden Schriftverkehr sowie auf VDI-Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Das gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.

§ 3 Übergabe der Mietsache; Mängelrüge

1. ZIEGLER verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen.
2. ZIEGLER hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

3. Ist der An- und/oder Abtransport durch ZIEGLER vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verladestelle Sorge.
4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung ZIEGLER anzuzeigen.
5. ZIEGLER hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat ZIEGLER Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung durch ZIEGLER kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. ZIEGLER trägt dann die erforderlichen Kosten.
6. ZIEGLER ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsmäßige Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,
 - a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß und verkehrsüblich einzusetzen, sie ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Betriebsanleitung zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.

Der Mieter ist für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat insbesondere Gefahren für sich oder Dritte aus dem Betrieb des Mietgegenstandes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsschutzvorschriften auszuschließen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit den Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis, den Gabelstaplerschein bzw. wenn erforderlich den Kranschein – verfügen.

Der Mieter versichert, dass er über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. ZIEGLER schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

- b) eine tägliche Kontrolle der Mietsache gemäß Betriebsanleitung durchzuführen und diese in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe, Reinigungsmittel, Reifendruck usw.) in einwandfreier Beschaffenheit auf eigene Kosten zu versorgen.

c) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch ZIEGLER ausführen zu lassen. Die Ausführung der notwendigen Wartungs- und Pflegearbeiten erfolgt auf Kosten von ZIEGLER.

d) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von ZIEGLER vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

e) ZIEGLER den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis von ZIEGLER gestattet.

f) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.

2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 4 Ziffer 1 f) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist ZIEGLER berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. ZIEGLER gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

3. ZIEGLER darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

4. Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

5. Der Mieter darf die Mietsache ohne Zustimmung von ZIEGLER weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung von ZIEGLER wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.

6. Die Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch ZIEGLER zugelassene Werbung an der Mietsache anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

7. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, ZIEGLER unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum von ZIEGLER in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Berechnung der Miete und Zahlungsbedingungen

1. Die Miete ist nach Rechnungserhalt im Voraus ohne Abzug zahlbar. Der Mietpreis versteht sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum gültigen Steuersatz gemäß den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer ist vom Mieter zu tragen.

2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste von ZIEGLER sowie die vertraglichen Vereinbarungen.
3. Sondervereinbarungen über den Mietpreis verlieren bei Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. In diesem Fall gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.
4. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag zu Grunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen sind ZIEGLER anzuzeigen.
5. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 50% auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart.
6. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenprotokollen abgerechnet. Die Stundenprotokolle werden vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten von ZIEGLER festgehalten. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
7. Die Kosten für von ZIEGLER verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
8. Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Miete, abzüglich hinterlegter Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an ZIEGLER ab. ZIEGLER nimmt die Abtretung an.

§ 6 Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist ZIEGLER berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.
2. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeten Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Mahnung aus, ist ZIEGLER berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. ZIEGLER ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. ZIEGLER ist in diesem Fall ferner berechtigt, nach vorheriger fristloser Kündigung des Mietvertrags gemäß § 13 der AMB die Herausgabe der Mietsache zu verlangen.
3. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.

4. Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen gegenüber ZIEGLER aufrechnen. Dies gilt nicht für Forderungen, welche in engem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptleistungspflicht stehen.

5. Der Mieter kann nur aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Darüber hinaus sind sämtliche Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen, es sei denn diese Rechte stehen in engem Gegenseitigkeitsverhältnis zur Hauptleistungspflicht.

§ 7 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit dem im Mietvertrag vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung / Absendung gilt unabhängig von der konkreten Uhrzeit der Abholung/Absendung als voller Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an ZIEGLER, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann ZIEGLER die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig ZIEGLER vorher anzuzeigen (Freimeldung).

3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten von ZIEGLER so rechtzeitig zu erfolgen, dass ZIEGLER in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör von ZIEGLER wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich um einen vollen Miettag, wenn der Mieter seiner Unterhaltspflicht nach § 4 Ziffer 1 f) nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

4. Ist die Abholung durch ZIEGLER vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit um einen vollen Miettag. Hierdurch entstehende Kosten einer erneuten Anfahrt hat der Mieter zu tragen.

5. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von ZIEGLER nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.

6. Bei Abholung durch ZIEGLER ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

7. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

8. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist ZIEGLER nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritter, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen von ZIEGLER nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. ZIEGLER ist berechtigt, zum Zwecke der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters bedarf es hierfür nicht.

§ 8 Instandsetzung

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt ZIEGLER. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen.
2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Anzeige eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

§ 9 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadensfall hat der Mieter ZIEGLER unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen hat der Mieter Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsache hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

§ 10 Haftung von ZIEGLER

1. Alle Ansprüche auf Schadensersatz des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ZIEGLER sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn ZIEGLER oder seine Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gehandelt oder zumindest leicht fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Mieters schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut hat und vertrauen durfte.
2. Im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie durch ZIEGLER übernommen wurde, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. ZIEGLER haftet nicht für fehlerhafte Behandlung, unsachgemäße Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Änderung oder Instandsetzungen durch Dritte, Verbindung oder Kombination mit nicht von ZIEGLER genehmigten Teilen Dritter.

5. ZIEGLER haftet weiter nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Mieter oder Dritte, fehlerhafte Bedienung oder nachlässige Behandlung der Mietsache durch den Mieter, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten oder ungeeigneter Baugrund auf dem Gelände des Mieters, ferner falsche Angaben des Mieters oder seiner Berater über betriebliche und technische Voraussetzungen sowie die chemischen und physikalischen Bedingungen für den Einsatz der Mietsache.

6. ZIEGLER haftet zudem nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Terror-, oder Naturereignisse oder durch sonstige nicht von ihr zu vertretende Vorkommnisse eintreten; hierzu gehören z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen oder Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland.

7. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden von ZIEGLER vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 8 und der vorstehenden Ziffer. 1 - 3 entsprechend. ZIEGLER haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal von ZIEGLER beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.

8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZIEGLER.

§ 11 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen ZIEGLER geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, ZIEGLER in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freizustellen.

2. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.

3. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung bei ZIEGLER, so ist dies schriftlich zu vereinbaren und auf dem Mietvertrag zu vermerken. Die Kosten der Versicherung werden im Mietvertrag gesondert zum Mietpreis ausgewiesen.

Wünscht der Mieter keine Maschinenbruchversicherung, so trägt er das volle Risiko für etwaige Schäden am Mietgerät und haftet dafür in der Höhe des entstandenen Schadens. Die Haftung des Mieters bei Nichtinanspruchnahme der Maschinenbruchversicherung ist begrenzt auf den Zeitwert des jeweiligen Gerätes. Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren und auf dem Mietvertrag zu vermerken.

4. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an ZIEGLER zur Sicherung ihrer Forderungen ab. ZIEGLER nimmt diese Abtretung an.

§ 12 Versicherungsschutz

1. ZIEGLER versichert die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden nach ABMG 92. Daraus ergibt sich eine Haftungsbegrenzung zu Gunsten des Mieters. Der Tagessatz für die Haftungsbegrenzung gilt pro Kalendertag und wird gesondert auf dem jeweiligen Mietvertrag ausgewiesen (Tagessatz Maschinenbruchversicherung).

2. Schäden an Bereifungen, Verschleiß- sowie Gewaltschäden sind von der Haftungsbegrenzung ausgeschlossen.

3. Die Haftung des Mieters für durch seine Nutzung entstandene Schäden ist im Schadensfall begrenzt (je Schaden und je Gerät). Die Mindesthaftungssumme wird auf dem jeweiligen Mietvertrag ausgewiesen (Selbstbeteiligung). Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensfeststellung schuldhaft nicht nachkommt.

4. Bei Unterschlagung und Diebstahl entfällt die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung; ebenso besteht im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte keine Haftungsbegrenzung.

§ 13 Kündigung

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht ordentlich kündbar.

2. Gleiches gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist

3. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ZIEGLER kann den Mietvertrag nach vorheriger Abmahnung ohne Einhaltung einer Frist (außerordentlich) insbesondere dann kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;

- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt; - ZIEGLER nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder

- in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 4.

ZIEGLER ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die ZIEGLER aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die ZIEGLER durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

§ 14 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Der Mieter ist verpflichtet, ZIEGLER unverzüglich schriftlich von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und sonstigen Verfügungen Dritter, die sich gegen einen im Eigentum von ZIEGLER stehenden Mietgegenstand richten, zu unterrichten und ZIEGLER Abschriften von Pfändungsverfügungen und Protokollen zu überlassen. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der genannten Maßnahmen abzuwenden.

Wenn ZIEGLER Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erhebt, ist der Mieter ZIEGLER zur Erstattung der gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten verpflichtet, wenn der die Zwangsvollstreckung Betreibende hierzu nicht in der Lage ist.

§ 15 Sonderbestimmungen

Für die Anmietung von Großgeräten, Fördertechnik mit Bedienpersonal gelten ergänzend die nachstehenden Bestimmungen. Großgeräte

Großgeräte

Die Inbetriebnahme des Gerätes und die Einweisung des Bedienpersonals dürfen ausschließlich durch einen Fachmann von ZIEGLER erfolgen.

Fördertechnik

1. Ergibt sich nach Mietvertragsschluss, dass das Gerät für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist – beispielsweise wegen mangelnder Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen –, steht ZIEGLER der Mietzins für die vereinbarte Mindestmietzeit zu.
2. Behördliche Genehmigungen und die Absicherung genutzter Verkehrsflächen sind vom Mieter zu besorgen.
3. Das Gerät ist ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten ist der Einsatz bei Spritz- und Sandstrahlarbeiten.

Vermietung von Geräten mit Bedienpersonal

1. Bedienpersonal darf ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, welche ZIEGLER aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.
2. Das durch ZIEGLER gestellte Bedienpersonal ist nicht verpflichtet Einsätze durchzuführen, bei denen unmittelbare Gefahr für Leib und Leben von Personen entsteht bzw. wenn das Einsatzumfeld durch den Mieter nicht ausreichend gesichert ist.
3. ZIEGLER haftet bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, nur dann, wenn sie das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AMB ganz oder teilweise unwirksam sein, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was wirtschaftlich gewollt war. In gleicher Weise ist mit Regelungslücken zu verfahren.

§ 17 Wohn-/Firmensitzwechsel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Der Mieter zeigt ZIEGLER einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von ZIEGLER.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Augsburg, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen Gerichtsstand hat. ZIEGLER ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.
4. Für die Mietbedingungen zwischen ZIEGLER und dem Mieter gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Mieter seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.

Stand: September 2016